

Allgemeine Richtlinie zur Gewährung von freiwilligen Zuschüssen durch die Gemeinde Kronshagen an Dritte (Zuschussrichtlinie)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 17.03.2015 die folgende Richtlinie zur Gewährung von freiwilligen Zuschüssen durch die Gemeinde Kronshagen an Dritte (Zuschussrichtlinie) beschlossen.

Gegenstand der Richtlinie

1. Die Gemeinde Kronshagen gewährt Zuschüsse an Dritte, um die Lebensqualität in der Gemeinde Kronshagen nachhaltig zu sichern oder weiter zu entwickeln.
2. Unterschieden werden folgende Zuschusszwecke
 - a. Institutionelle Förderung (Zuschüsse für laufende Ausgaben)
 - b. Projektförderung (Zuschüsse zu einzelnen Vorhaben und Veranstaltungen)
 - c. Investitionsförderung (Zuschüsse zur Finanzierung von Anlagevermögen)
3. Zuschüsse können in Form von Geldzuwendungen oder in Sachleistungen, z.B. geminderte oder unentgeltliche Überlassung von Räumen oder Material, gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen

1. Zuschüsse sind freiwillige Leistungen und werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel gewährt. Die Veranschlagung im Haushaltsplan räumt Dritten gegenüber der Gemeinde Kronshagen keinen Rechtsanspruch ein.
2. Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen sowie andere juristische oder natürliche Personen. Bei juristischen Personen ist der Antrag vom jeweiligen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn
 - a. die Aufgaben oder Leistungen im besonderen Interesse der Gemeinde Kronshagen liegen,
 - b. der Zuschussempfänger über die Verwendung der Zuschüsse einen vollständigen Nachweis führt,
 - c. bei Investitionsförderungen das Vorhaben noch nicht begonnen worden ist, und
 - d. die Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung grundsätzlich gesichert ist. Als angemessene Eigenbeteiligung können auch die vom Zuschussempfänger erbrachten Sach- und Arbeitsleistungen gelten.

Zuständigkeiten

1. Zuständig für die Gewährung von Zuschüssen ist der jeweilige Fachausschuss.
2. Hat ein Fachausschuss in seinem jeweiligen Haushaltsbudget Mittel für einen konkreten Zuschuss bereit gestellt, erstellt die Verwaltung den Bewilligungsbescheid, ohne dass es einer erneuten Beteiligung des Fachausschusses bedarf.
3. Die ordnungsgemäße Verwendung prüft das Fachamt. Der Fachausschuss kann sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung vorbehalten.

Antragsverfahren

1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Begründung muss mindestens Angaben über den Verwendungszweck, die Kosten, die Finanzierung und den Zeitpunkt oder Zeitraum des Vorhabens enthalten. Außerdem hat der Zuschussempfänger mit seiner Unterschrift auf dem Antrag zu bestätigen, dass er die Zuschussrichtlinien anerkennt.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen
 - a. bei einer institutionellen Förderung der Jahresabschluss sowie der Wirtschaftsplan,
 - b. bei einer Projektförderung ein Finanzierungsplan mit allen Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme. Daraus muss auch hervorgehen, mit welchen Mitteln sich der Verein und/oder Dritte (übergeordnete Verbände, Sponsoren, Startgeldzahler u.a.) an der Finanzierung der Maßnahme beteiligen.

Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt vorbehalten.

3. Die Verwendung gemeindlicher Vordrucke kann vorgegeben werden.
4. Anträge sind bis zum 31.08. eines jeden Jahres für das jeweilige Folgejahr vollständig bei der Gemeinde Kronshagen einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Bewilligung

1. Bewilligungsbescheide werden grundsätzlich erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Kronshagen erlassen.
2. Grundlage für die Bemessung des Zuschusses sind die geplanten Einnahmen und Ausgaben des Zuschussempfängers. Als Regelfall handelt es sich bei dem Zuschuss um
 - a. eine Anteilsfinanzierung (Festbetrag oder prozentuale Beteiligung der Gemeinde, ggf. mit Festlegung eines Höchstbetrages) oder
 - b. eine Fehlbetragsfinanzierung (Lücke zwischen Ausgaben und Eigenmitteln; ggf. mit Festlegung eines Höchstbetrages)

Im Ausnahmefall kann ein Projekt auch vollständig von der Gemeinde finanziert werden.

3. Auch nach Erhalt eines Bewilligungsbescheides ist der Zuschussempfänger verpflichtet, die Gemeinde Kronshagen unverzüglich darüber zu informieren, wenn
 - a. er weitere Drittmittel erhält,
 - b. sich die Einnahmen oder Ausgaben um mehr als 10 Prozent verändern,
 - c. sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht erreicht werden kann oder
 - d. sich sonstige Umstände verändern.
4. Sofern Zuschüsse für eine institutionelle Förderung bewilligt werden, kann die Auszahlung des Zuschusses für das Folgejahr von der Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres abhängig gemacht werden.

Verwendung

1. Die Verwendung der Zuschüsse ist an die im Antrag angegebenen Aufwendungen zweckgebunden.
2. Der Zuschussempfänger hat die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung des gemeindlichen Zuschusses innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuschusszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Gemeinde Kronshagen nachzuweisen.
Bei institutioneller Förderung ist der Verwendungsnachweis bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.
3. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung im Finanzierungsplan auszuweisen sind. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten.
Bei der institutionellen Förderung ist der Nachweis durch Vorlage des Jahresabschlusses zu erbringen.
4. Die Gemeinde Kronshagen ist berechtigt, durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Auskünfte hierzu sind zu erteilen, auf Anforderung Belege im Original vorzulegen.
5. Sollten sich gegenüber dem Antrag Einsparungen ergeben, sind diese der Gemeinde Kronshagen zu erstatten. Sie dürfen auf keinen Fall zur Deckung anderweitiger, nicht im Antrag genannter Investitionen oder Maßnahmen verwendet werden. Bewilligte Zuschüsse werden nicht erhöht, wenn Kostensteigerungen eingetreten sind.

Widerruf und Rücknahme der Bewilligung

1. Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn
 - a. sich die Gesamtfinanzierung nachträglich ändert,
 - b. der Zuschuss nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - c. der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder
 - d. der Zuschussempfänger anderen Pflichten aus dieser Richtlinie nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Eine Rücknahme der Bewilligung ist möglich, wenn der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
3. Im Falle eines Widerrufs oder einer Rücknahme der Bewilligung ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Dies gilt auch, wenn der Zuschuss bereits verwendet worden ist.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Kronshagen, den 19.03.2015

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez.

Meister